

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag Barkredit Plus

Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formulierungen auf weiblich-männliche Doppelformen.

1. Zustellung

a) Alle Mitteilungen der Bank (einschliesslich Kontoauszügen Zirkularen Kündigungen) gelten als gültig zugestellt wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und die rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post SMS für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Bank (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Wo die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Handynummer o.ä. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Datenübermittlung oder die Datenbearbeitung durch von der Bank damit beauftragte Dritte im In- oder Ausland erfolgen kann, und verzichtet hiermit in diesem Zusammenhang auf das schweizerische Bankgeheimnis und akzeptiert insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.

b) Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, oder anderen Übermittlungsarten entstehenden Schaden namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Doppelausfertigungen, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Kunden oder eines Dritten) sowie in jedemmann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftliche Sorgfalt angewendet hat.

c) Der Kunde verpflichtet sich, der Bank von einem allfälligen Wechsel der Wohnsitzadresse oder der Korrespondenzadresse sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Bank Kosten, um die Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen (namentlich Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Kunden belastet.

2. Kreditfähigkeit

Die Bank behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Kunden erneut zu überprüfen. Die Bank kann bis zur Auszahlung des Kredits ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

3. Zinsen

Die Bank belastet Kreditzinsen monatlich zu den jeweils gültigen Ansätzen. Die Zinsbelastung beginnt am ersten Tag nach dem Bezug und endet am Tag der Rückzahlung.

4. Spesen

Die Bank kann dem Kunden für Auszahlungen im Rahmen der Kreditlimite eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- belasten. Die Bank belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten vom Kunden verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Kunden mit jeweils CHF 35.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate und Korrespondenz in diesem Zusammenhang werden dem Kunden nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Bank beim Kunden notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von CHF 200.- verrechnet. Allfällige Betreuungskosten gehen ebenfalls zulasten des Kunden. Weiter können Adressnachforschungen und vom Kunden zusätzlich verlangte Kontoauszüge mit je CHF 25.- in Rechnung gestellt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrags kann die Bank dem Kunden für die Aufwendungen bis zu CHF 150.- in Rechnung stellen. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Kunden CHF 2.- pro ausgeführten Auftrag belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereiches der Bank stehende Gebühren und Kosten werden dem Kunden gemäss Verursacherprinzip ebenfalls weiterverrechnet.

5. Kontoauszüge und Richtigbefundsanzeige

Die Bank schickt dem Kunden periodisch einen Kontoauszug, aus welchem Guthchriften, Belastungen und Saldo hervorgehen. Der Auszug gilt als richtig befunden, wenn nicht innert 30 Tagen, nachdem der Kontoauszug versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft. Auf Verlangen der Bank hat der Kunde eine Richtigbefundsanzeige zu unterzeichnen.

6. Verrechnung

Die Bank kann Forderungen gegenüber dem Kunden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit mit Guthaben und Vermögenswerten die der Kunde bei ihr unterhält verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzfall der Bank. Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegenüber der Bank teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.

7. Bankgeheimnis | Datenschutz | Übertragung des Kreditverhältnisses

a) Territorialitätsprinzip: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Bankgeheimnis, Datenschutz) allein auf das Territorium der Schweiz beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.

b) Datenverarbeitung zu Marketingzwecken: Der Kunde ermächtigt die Bank, seine aus der bankgeschäftlichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Kunde ist weiter damit einverstanden dass, seine aus der bankgeschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Bank oder entsprechende Informationen von der Bank autorisierter Dritter an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Die Bank kann Dritte mit der Versendung dieser Informationen beauftragen. Der Kunde kann die Verwendung der Kundendaten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Bank schriftlich ablehnen.

c) Outsourcing der Datenverarbeitung: Die Bank kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und Systemsteuerung der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Kreditverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Kunden). Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.

d) Übertragbarkeit des Kreditverhältnisses (z.B. im Rahmen einer Securitisation): Die Bank kann ferner ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten oder den Kreditvertrag als solchen ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften und/oder Dritte im In- und Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Bank darf solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankgeheimnis.

e) Datenverarbeitung im Ausland: Die Bank ist berechtigt, die Daten in Staaten verarbeiten zu lassen, die über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Der Kunde willigt ausdrücklich dazu ein, dass die Bank unter anderem wegen stetig zunehmender Globalisierung von Dienstleistungen internationaler Vernetzung und ihrer Finanzierung berechtigt ist, von Fall zu Fall die Datenübertragung und -verarbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemässen Ermessen frei zu bestimmen.

f) Datenverarbeitung via Internet: Die Bank behält sich vor die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein weltweites offenes und jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann die Bank die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten.

g) Vertraulichkeit der Datenverarbeitung: Sollten die in dieser Ziff. 7 erwähnten Dritten nicht dem Bankgeheimnis unterstehen oder sollte die Datenverarbeitung in Ländern erfolgen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet, so erfolgt eine Weitergabe der Daten nur, wenn sich die Empfänger der Daten vorgängig zur Wahrung des Bankgeheimnisses und eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet haben.

8. Kreditbezug

Die Kreditlimite darf durch Kreditbezüge, auflaufende Spesen sowie Spesenbelastungen nicht überschritten werden. Eine allfällige Überschreitungsdifferenz ist der Bank innert zehn Tagen zurückzuzahlen.

9. Rückzahlung

a) Weist das Konto per Ende eines Monats einen Saldo (aus Kreditbezügen, Zinsen usw.) zugunsten der Bank auf, so ist der Kunde verpflichtet die im Vertrag genannte monatliche Rate jeweils spätestens bis zum im Vertrag genannten Datum (Verfalltag) zu vergüten. Die Bank kann Zahlungen des Kunden nach eigenem Ermessen auf einzelne ausstehende Beträge anrechnen. Vorbehaltlich bleibt die Anwendung von zwingenden gesetzlichen Rück- und Abzahlungsvorschriften. Es werden keine Konti auf Guthabenbasis geführt, das heisst allfällige Saldi zugunsten des Kunden werden nicht verzinst.

b) Stirbt der Kunde vor vollständiger Rückzahlung der beanspruchten Kreditlimite, so wird ihm die Restschuld (Kapital, Zinsen und Kosten) bis zu einem Betrag von CHF 60 000.- grundsätzlich erlassen. Leidet der Kunde bei Abschluss des Vertrags an erheblichen Gebrechen, Krankheiten oder Unfällen, von denen er Kenntnis hat oder Kenntnis haben müsste und tritt ein Todesfall ein, der ursächlich damit zusammenhängt so kann die Bank die Restschuld bis 50% erlassen. Der Kunde bestätigt, derzeit voll erwerbs- bzw. arbeitsfähig zu sein und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle zu stehen.

c) Bezahlt der Kunde während der Dauer der flexiblen Periode den gesamten im Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Saldo zugunsten der Bank zurück, bleibt die Kreditlimite weiterhin bestehen es sei denn der Kunde teilt der Bank schriftlich mit, dass er die Saldierung des Kontos wünscht. Nach erfolgten (Teil-)Rückzahlungen sind Wiederauszahlungen möglich.

d) Bezahlt der Kunde während der Vertragsdauer mehr als eine monatliche Rate zurück, ohne dass diese Zahlung den dannzumal ausstehenden Saldo zugunsten der Bank erreicht, bleibt der Kunde weiterhin verpflichtet, die monatliche Rate regelmässig und ohne Unterbruch bis zur Begleichung der Restschuld weiter zu bezahlen.

10. Kündigungen und Reduktion der Kreditlimite

a) Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, wird der gesamte ausstehende Kreditbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

b) Die Bank ist berechtigt, jederzeit den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen oder die Kreditlimite zu reduzieren, namentlich wenn der Kunde das 60. Altersjahr erreicht, seine Zahlungsverpflichtungen oder andere Vertragsbedingungen nicht einhält sowie wenn sich seine finanziellen Verhältnisse ändern. Reduziert die Bank die Kreditlimite, hat der Kunde einen allfälligen über der neuen Kreditlimite liegenden Ausstand über die im Vertrag festgelegten monatlichen Raten zurückzuzahlen. Kündigt die Bank den Vertrag, hat der Kunde den Saldo zugunsten der Bank über die im Vertrag festgelegten monatlichen Raten zurückzuzahlen. Ist der Kunde mit der Zahlung einer monatlichen Rate in Verzug, gilt Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Verzug

Leistet der Kunde eine Zahlung nicht bis zum Verfalltag, so kommt er am folgenden Tag ohne besondere Mahnung in Verzug. Ist der Kunde mit Zahlungen im Verzug, die mindestens 10% der Kreditlimite ausmachen, so wird die ganze dann noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig. Auch nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde der Bank bis zur Tilgung weiterhin den auf dem Vertrag aufgeführten Zins auf dem ausstehenden Betrag.

12. Auskünfte, Meldungen, Aufnahme von Telefongesprächen

- a) Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Auskünfte z.B. bei Banken, externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder andern vom Gesetz vorgesehenen Stellen einzuholen und den vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden.
- b) Allfällige vom Kunden verfügte Datensperren gelten gegenüber der Bank unwiderruflich als aufgehoben. Der Kunde anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern Daten aus dem vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung zugänglich zu machen.
- c) Die Bank ist berechtigt, Telefongespräche aufzuzeichnen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

13. Gebühren, fiskalische Belastung

Der vorliegende Vertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Bank zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Kunde mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtungen einverstanden.

14. Änderungen

Die Bank ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert vier Wochen, nachdem die Änderungen versandt wurden, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft.

15. Besondere Abmachungen

- a) Besondere Vereinbarungen ausserhalb des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Bank. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- c) Der vorliegende Vertrag ist zweifach ausgefertigt und an jede Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss, ist Zürich.**

Unterschrift des Kunden:

[Customer name]